

für die Miet- und Pachtzinsforderungen, die seit Anhebung der Betreibung auf Pfandverwertung oder seit Eröffnung des Konkurses auflaufen. Ob im Konkursfalle nur die seit Eröffnung des Konkurses aufgelaufenen Forderungen solcher Art in Betracht fallen, war seinerzeit umstritten. Durch Art. 96 VZG ist nun klargestellt, dass im Konkurs — und demgemäss auch im Verfahren des Art. 134 VZG — auch dasjenige Vorzugsrecht der Pfandgläubiger anerkannt bleibt, das sie durch vorherige, infolge der Konkursöffnung hinfällig gewordene Pfandbetreibung erworben haben. Hier fragt sich nur noch, ob dieses Vorrecht hinsichtlich der vor der Konkursöffnung abgelaufenen Mietperioden den Gläubigern der III. Hypothek zugute kommen kann, obwohl es nicht von ihnen selbst, sondern mit den Betreibungen vom 29. Januar 1941 nur von den jetzt durch den Erlös aus der Liegenschaftsverwertung befriedigten, also an der Mietzinsliquidation nicht mehr beteiligten Gläubigern der I. und II. Hypothek erworben worden war. Die Lösung folgt aus Art. 114 Abs. 1 VZG. Darnach ist eine auf Miet- und Pächtertragnisse ausgedehnte Grundpfandbetreibung vorweg durch Einzug und Zuweisung solcher Ertragnisse zu erledigen, auch wenn und soweit das Grundstück selbst genügende Deckung bieten würde. Die Pfandhaft der Miet- und Pächtertragnisse ist also, wenn gleich vom Verhalten des Pfandgläubigers abhängig, so doch keine bloss subsidiäre. Demgemäss waren die in Frage stehenden Mietzinsforderungen, soweit sie von jenen Pfandbetreibungen erfasst worden waren, dann auch von vornherein in die Pfandliquidation nach Art. 134 VZG einzubeziehen. Der daraus zu erzielende Erlös wäre eigentlich den Gläubigern der I. und II. Hypothek zuzuweisen gewesen, wobei diejenigen der III. Hypothek um so mehr vom Grundstückserlös erhalten hätten. Nachdem statt dessen das Grundstück zuerst verwertet und der Erlös daraus in erster Linie den Gläubigern der I. und II. Hypothek bis zu deren vollen Befriedigung zugewiesen worden ist, haben die Gläubiger der III. Hypothek Anspruch,

jene Mietzinsforderungen auch noch verwerten zu lassen, zum Ausgleich für sich selbst.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

28. Entscheid vom 25. Juni 1942 i. S. Iten.

Lohnpfändung für Alimente : Kann grundsätzlich auch unter den Notbedarf des Schuldners gehen (vgl. BGE 67 III 138). Das ist jedoch nicht zulässig, soweit die Unterhaltsforderung des Gläubigers dessen eigenen Notbedarf übersteigt oder ihm andere Einnahmen zur Verfügung stehen. — Art. 93 SchKG.

Saisie du salaire pour une dette alimentaire. En principe, la saisie peut entamer même ce qui est indispensable au débiteur pour subsister (cf. RO 67 III 138). Ce principe souffre exception dans la mesure où la créance alimentaire dépasse ce qui est strictement nécessaire au créancier ou en tant que celui-ci a d'autres ressources. — Art. 93 LP.

Pignoramento del salario per un debito a dipendenza di alimenti. In linea di massima, il pignoramento può colpire anche ciò che è indispensabile al sostentamento del debitore (cfr. RU 67 III 138). Questo principio soffre un'eccezione nella misura in cui il credito a dipendenza di alimenti eccede quanto strettamente necessario al creditore o in quanto quest'ultimo dispone di altre risorse. — Art. 93 LEF.

In der Betreibung der Rekurrentin gegen den von ihr geschiedenen Mann für einen laut Scheidungsurteil geschuldeten vierteljährlichen Unterhaltsbeitrag an die beiden Kinder Irene und Eleonore stellte das Betreibungsamt Basel-Stadt eine leere Pfändungsurkunde aus. Darin heisst es, der Lohn des Schuldners betrage laut Bescheinigung des Arbeitgebers Fr. 100.— im Monat und sei unpfändbar. Die Gläubigerin führte Beschwerde mit dem Antrag auf Anordnung einer Lohnpfändung, « die den Anteil der 2 Kinder am Existenzminimum des Schuldners vollständig erfasst ». Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 5. Mai 1942 ab, weil der Rekurrentin eine namhafte Erbschaft angefallen und sie daher zur Bestreitung des Unterhalts der beiden Kinder nicht auf einen

Eingriff in das Existenzminimum des Schuldners angewiesen sei.

Mit dem vorliegenden Rekurs hält die Gläubigerin an ihrem Beschwerdebegehren fest : Dem Unterhaltsberechtigten könne ein verhältnismässiger Anteil am Lohnneinkommen des Schuldners keinesfalls vorenthalten werden. Dieses Einkommen müsse mit allen Nebenbezügen ermittelt werden. Andererseits falle die Vermögenslage des Unterhaltsberechtigten ausser Betracht.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Der Lohn des Schuldners ist nach Art. 93 SchKG der Pfändung insoweit entzogen, als er für ihn und seine Familie unumgänglich notwendig ist. Diese Schranke der Pfändbarkeit entfällt, wenn eine zur Familie des Schuldners selbst gehörende Person ihn gerade für ihre Ansprüche auf Unterhalt betreibt. Mit diesen Personen hat der Schuldner sein Lohnneinkommen im Verhältnis des Notbedarfs jedes Familienangehörigen zu teilen (BGE 67 III 138). Mit Unrecht glaubt sich jedoch die Rekurrentin hierauf ohne Rücksicht auf ihre eigene Vermögenslage berufen zu können. Wie schon wiederholt ausgesprochen wurde, kann ein Unterhaltsberechtigter dann nicht Pfändung unter den Notbedarf des Schuldners verlangen, wenn er zur Deckung seines eigenen Notbedarfs auf den Beitrag des Schuldners nicht angewiesen ist (so neuestens BGE 68 III 28 unten). Unter diesem Gesichtspunkte haben die Betreibungsbehörden zunächst für sich in Anspruch genommen, einen richterlich festgesetzten Unterhaltsbeitrag daraufhin zu überprüfen, wie weit er sich im Rahmen des dem Berechtigten im Sinne des Art. 93 SchKG unumgänglich Notwendigen, also eben seines Notbedarfs, hält (BGE 57 III 208). In einem nicht veröffentlichten Urteil vom 10. Dezember 1937 hat das Bundesgericht aber unter demselben Gesichtspunkt auch der Ansicht der Basler Aufsichtsbehörde beigestimmt, dass der richterlich

festgesetzte Beitrag, auch wenn er an sich den Notbedarf des Berechtigten nicht übersteigt, dennoch zu keiner Pfändung unter den Notbedarf des Schuldners und der übrigen Angehörigen Anlass gibt, wenn und soweit der Notbedarf des Gläubigers *durch andere Einnahmen* gedeckt ist. Insoweit würde es dem Sinn und Zweck des Art. 93 SchKG nicht entsprechen, den Unterhaltsgläubiger an dem bloss zur Bestreitung des notwendigen Unterhalts des Schuldners selbst und der andern Familiengenossen hinreichenden Lohn teilnehmen zu lassen.

Das führt zur Abweisung des Rekurses angesichts der kantonalen Feststellung, dass der Rekurrentin für die beiden Kinder hinreichende andere Mittel zur Verfügung stehen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

29. Sentenza 29 giugno 1942 nella causa Berger.

Soltanto l'art. 150 cp. 1 LEF, non anche il cp. 3 (art. 68 e 69 RRF) è applicabile, qualora l'ufficio non giunga alla realizzazione del fondo pel fatto che la somma in escussione (oltre accessori) gli è stata versata dal debitore in seguito a vendita del fondo da parte sua. Ove occorra, l'ufficio deve chiedere anche il rilascio d'una dichiarazione di consenso alla cancellazione. Inammissibilità del sequestro della somma, che l'escusso ha versata all'ufficio, da parte dell'autorità penale.

Nur Art. 150 Abs. 1 SchKG, nicht auch Abs. 3 (Art. 68 und 69 VZG) ist anwendbar, wenn es nicht zur betreibungsamtlichen Grundstücksverwertung kommt, weil die Betreibungssumme (nebst Akzessorien) aus dem Erlös privaten Grundstücksverkaufs durch den Schuldner beim Betreibungsamt einbezahlt wird. Gegebenenfalls hat das Betreibungsamt immerhin auch die Ausstellung einer Löschungsbewilligung zu verlangen. Unzulässigkeit der Arrestierung einer vom Schuldner beim Betreibungsamt bezahlten Summe auf Begehren einer Strafbehörde.

Soul l'alinéa 1 de l'art. 150 LP est applicable, non l'alinéa 3 (art. 68 et 69 ORI) lorsque la poursuite n'aboutit pas à la réalisation forcée de l'immeuble, parce que la somme en poursuite (plus les accessoires) est versée à l'office par le débiteur à la suite de la vente qu'il a faite de l'immeuble. Le cas échéant, toute-